

<p>A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 21.12.2023 Normalzahl: 10; anwesend: 10 Mitglieder; abwesend: 0 Mitglieder Vorsitzender: stv. Bürgermeister Sebastian Riepl entschuldigt: Bürgermeister Karl Hauler</p>
--	---

Außerdem anwesend:

Herr Homm, Architektur- und Stadtplanung Künstler,
Reutlingen.....bei § 139
Herr Markus Mussotter, Geschäftsführer der
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen.....bei § 140

§ 139

Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“

- a) Beschluss über die zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen
- b) Entwurfsbeschluss

Bürgermeister-Stellvertreter Sebastian Riepl kann dazu in Vertretung von Bürgermeister Hauler, Herrn Homm von der Architektur- und Stadtplanung Künstler, Reutlingen, begrüßen.

Sachdarstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Neudorf.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen bereits als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft zu Gunsten der Energieversorgung entschieden.

Verfahren

Der Bebauungsplan werde als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 30 (1) BauGB wurden die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche sowie örtliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Der Gemeinderat von Rottenacker hat am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

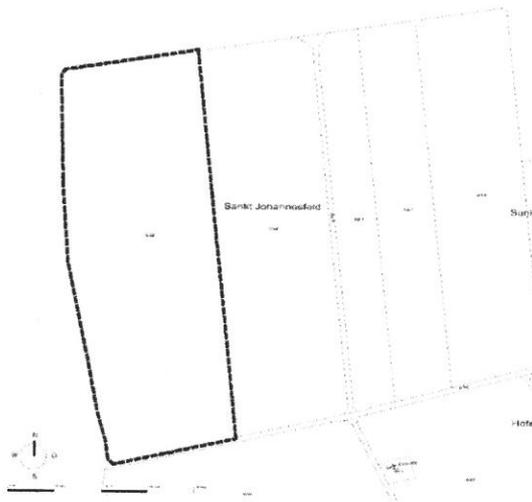
Anschließend an den Billigungsbeschluss des Vorentwurfes am 18.07.2023 wurde im Zeitraum vom 07.08.2023 – 08.09.2023 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB durchgeführt. Herr Homm vom Planungsbüro Künster, Reutlingen, ging auf die eingebrachten Hinweise und Anregungen sowie deren individuelle Berücksichtigung ein.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde der Umweltbericht um die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergänzt.

Geltungsbereich

Die Fläche hat eine Größe von ca. 6,33 ha. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 638. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Neudorf, an der Gemarkungsgrenze nach Ehingen/Donau. Der Siedlungsrand von Neudorf befindet sich ca. 370 m entfernt.

Das Plangebiet wird, wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Herr Homm geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass es im weiteren Bebauungsplanverfahren zu keinen größeren Unwägbarkeiten mehr komme. Dies vorausgesetzt rechnet er in etwa bis März 2024 mit dem Satzungsbeschluss, so dass in etwa bis Mitte des Jahres 2024 ein Baubeginn möglich wäre.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Die zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bisher vorgebrachten Stellungnahmen

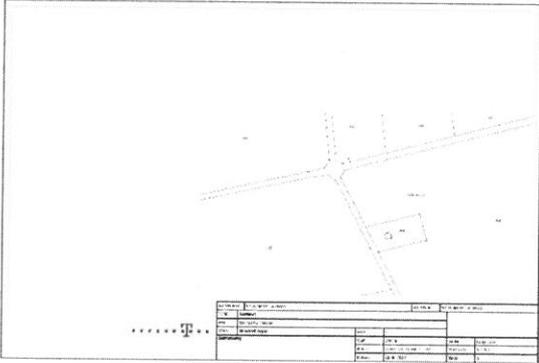
werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 21.12.2023 aufgeführt behandelt.

2. Die zum Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 21.12.2023 aufgeführt behandelt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 21.12.2023) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1 vom 21.12.2023), wird mit der Begründung vom 21.12.2023 einschließlich Umweltbericht vom 30.11.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.
4. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Sankt Johannesfeld“, Gemeinde Rottenacker, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 21.12.2023) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2 vom 21.12.2023), werden mit der Begründung vom 21.12.2023 einschließlich Umweltbericht vom 30.11.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 07.08.2023 – 08.09.2023
1.1	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis FD Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 07.09.2023</u></p> <p>Stellungnahme Anregungen Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum/ zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p>	<p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.1	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz In der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“ Ziffer 6.2 ist der Satz „Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone WSG 112 Rottenacker III und IIA abzuändern in „Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone WSG 112 Rottenacker Zone III und IIIA“.</p>	<p>Wird redaktionell angepasst.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.2	<p>Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im 2-stufigen Regelverfahren sind gegeben. Es werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dies entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Eine Fortschreibung des FNP, sowie die Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei. Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p>	<p>Die Übermittlung der gewünschten Datei findet statt ebenso wie eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.3	<p>Landwirtschaft Die Fläche Flurstück Nr. 638 Gemarkung Rottenacker ist bereits im Flächennutzungsplan des VG</p>	<p>Durch das Vorhaben ergibt sich ein Überschuss von 708.520 Ökopunkten. Gemäß der Eingriffsregelung sind somit keine planexternen Ausgleichs-</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Munderkingen als „Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen. Zur Umnutzung sind rund 6,33 ha Ackerland vorgesehen. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg werden die Flächen der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen welche von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.</p>	<p>maßnahmen erforderlich.</p> <p>Artenschutzrechtlich wird zunächst angenommen, dass die Freiflächen-PV-Anlage weiterhin von Brutvögeln des Offenlandes besiedelt wird und somit ebenfalls keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen eines Monitorings wird diese Annahme überprüft. Nur falls keine Besiedelung stattfindet, sind 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Ackerrandstreifen im Umfang von 0,3 ha auf dem Flurstück 678, Gemarkung Rottenacker zu entwickeln und bis zu einem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.4	<p>Forst, Naturschutz Naturschutz Grundsätzlich scheint die Planung plausibel zu sein. Eine abschließende Stellungnahme ist aber erst möglich wenn die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Brutvogelfauna und der Dicken Treppe vorliegt und entsprechend in den B-Plan eingearbeitet wurde. Gleiches gilt für die Ausgleichsmaßnahmen, da hier noch die E-A-Bilanz erstellt werden muss.</p>	<p>Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde erarbeitet und als Anlage beigefügt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Umweltbericht wurde um die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergänzt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.5	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz Wassergefährdende Stoffe Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100% des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.</p>	<p>Auflagen, aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, sind Sache des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens. Zusätzlich wird der Text als Hinweis in den Bebauungsplan unter 2.5 aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.6	<p>Immissionsschutz Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber der PV-Freiflächenanlage grundsätzlich verpflichtet, die Anlage so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung) nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen (hier Trafostation) sind die Anforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – zu beachten. Zum Zweck der Vorsorge sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.</p>	<p>Ist Sache des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.2	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 09.08.2023</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.3</p>	<p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben 01.08.2023</u></p> <p>gerne nehmen wir Stellung zu diesem Vorgang: Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.4</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Gartenstr. 107 88212 Ravensburg</p> <p><u>Schreiben vom 24.08.2023</u></p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Solarpark Sankt Johannesfeld in Rottenacker. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenserservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenserservice oder unserem Eingangstor für die Haus-</p>	

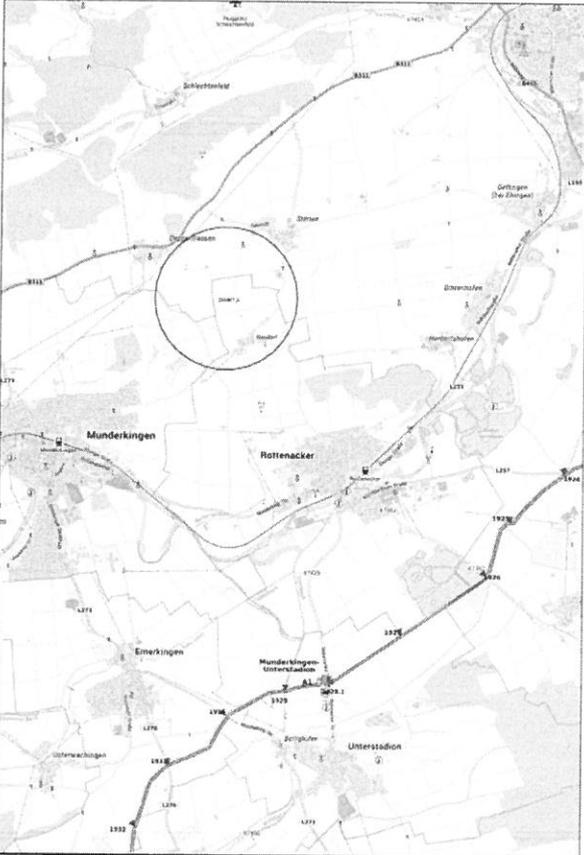
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>zuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfach- adresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: <u>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.</u> <u>de</u> Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 07.09.2023</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Stadt Ehingen Gemeinsamer Gutachterausschuss 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.7	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Sachgebiet Raumordnung 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2023</u></p> <p>Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich derzeit keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Wir bitten jedoch um erneute Beteiligung, sobald die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorliegen. Wir verweisen zudem auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange</p>	<p>Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde erarbeitet und als Anlage beigefügt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7.1	<p>des Naturschutzes vertritt.</p> <p>Belange des Klimaschutzes Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Der geplante Solarpark trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.8</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastr. 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.9</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg im Breisgau</p> <p><u>Schreiben vom 06.09.2023</u></p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.9.1</p>	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen der Oberen Süßwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbe- feuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmer- füllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht aus- zuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Hinweis wird unter 2.7 Geologie in den Schriftlichen Teil aufgenommen BV: Wird berücksichtigt
1.9.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.3	Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt in einem prognostizierten Ziegeleirohstoffvorkommen mit Gesteinen der tertiärzeitlichen Unteren Süßwassermolasse (Vorkommensnr. L 7724/L 7726-38, Bearbeitungsstand 2000). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/ Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/ KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Rottenacker“ (LUBW-Nr.: 425 112) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets wird verwiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes wird unter 2.5 im Schriftlichen Teil hingewiesen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.9.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 06.09.2023</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11	<p>terraneis bw GmbH Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 27.07.2023</u></p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>leitungsauskunft.de Anlagen Übersichtsplan</p> 	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.12</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart 73728 Esslingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.13</p>	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 16.08.2023</u></p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.14</p>	<p>Telefónica GmbH & Co. KG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.15</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Straßenbau Mitte Dienstsitz Ehingen Panoramastr. 4 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.16</p>	<p>Kreisbauernverband Ulm-Ehingen Dieselstraße 32</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	89155 Erbach-Dellmensingen Kein Rücklauf	
1.17	Abwasserzweckverband Raum Munderkingen Marktstraße 1 89597 Munderkingen Kein Rücklauf	
1.18	NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart <u>Sachreiben vom 08.09.2023</u> der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Zurverfügungstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich zum Verfahren zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und die Ortsgruppe Rottenacker, sowie der BUND Landesverband BW e.V., vertreten durch den BUND Regionalverband Donau-Iller wie folgt Stellung:	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.18.1	Der NABU ist grundsätzlich für einen naturverträglichen Ausbau der Photovoltaik und unterstützt das Ziel der Landesregierung, deren Anteil an der Bruttostromerzeugung zu steigern. Da dies immer mit Eingriffen in die Natur, Landschaft und Umwelt verbunden ist, muss dabei der Natur- und Artenschutz hinreichend berücksichtigt werden. Wir möchten auf einige zu beachtende Punkte hinweisen und haben Ergänzungswünsche. Insbesondere wichtig sind uns neben einer guten Planung, die entsprechend sensible Umsetzung und ein langfristiges Monitoring durch geeignete Fachkräfte.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18.2	Begründung - Bebauungsplan und Umweltbericht Die Fläche erscheint aus ökologischer Sicht auf den ersten Blick unproblematisch. Wichtig ist, dass die beiden Offenlandbiotope Nr. 177244258308 Weidenhecke SW Stetten und Nr. 177244256217 Schlehen-Feldhecke SW Stetten nicht tangiert werden. Sie können allerdings als Sichtschutz dienen. Wir befürworten die Maßnahmen 1 - 6 ausdrücklich. Wichtig ist dabei allerdings ein mehrjähriges Monitoring, um die Umsetzung und das Funktionieren der Maßnahmen zu gewährleisten.	In den Schriftlichen Teil wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>2.6 Biotop</i> <i>Die westlich an den Geltungsbereich angrenzenden geschützte Biotop sind während des Baus und Betrieb der Anlage durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.</i> Es ist ein populationsbezogenes Monitoring für Brutvögel des Offenlandes im 1., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen. Sollte keine Vögel innerhalb der Anlage nachgewiesen werden, so sind planexterne Maßnahmen erforderlich.
1.18.3	Habitatpotentialanalyse Die Habitatpotentialanalyse erscheint nachvollziehbar. 6 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna und die Suche nach der Dicken Trespe sind angemessen.	BV: Wird berücksichtigt Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde erarbeitet und als Anlage beigefügt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen wurden in den

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Da die Ergebnisse dieser floristischen und faunistischen Untersuchungen noch nicht vorliegen, bitten wir um eine erneute Beteiligung, um auf die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen eingehen zu können.	Bebauungsplan aufgenommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.19	Landesgeschäftsstelle BUND Baden-Württemberg e.V. Marienstr. 28 70178 Stuttgart Gemeinsame Stellungnahme mit 1.18	
1.20	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	Stadt Munderkingen Herr Kuch Marktstraße 7 89597 Munderkingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	Stadt Ehingen Frau Willmann Marktplatz 1 89584 Ehingen (Donau) <u>Schreiben vom 31.08.2023</u> seitens der Stadt Ehingen (Donau) der Hinweis, dass die in der Planzeichnung dargestellten geschützten Biotop durch die Errichtung des Solarparks und der Umzäunung nicht beschädigt werden dürfen.	In den Schriftlichen Teil wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>2.6 Biotop</i> <i>Die westlich an den Geltungsbereich angrenzenden geschützte Biotop sind während des Baus und Betrieb der Anlage durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.</i> BV: Wird berücksichtigt
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 07.08.2023 – 08.09.2023
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Reutlingen, den 21.12.2023 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Rottenacker, den 21.12.2023 Karl Hauler Bürgermeister

§ 140

Beratung und Beschlussfassung

- a) der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024
- b) des Wirtschaftsplanes der Wasserversorgung 2024

Hierzu kann der stellvertretende Vorsitzende den Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Herrn Markus Mussotter, in der Mitte des Gemeinderates begrüßen.

Die vom Bürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen entworfene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich Finanzplanung 2023 bis 2027 standen im weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung zur Beratung an.

Die einzelnen Planansätze des Ergebnis- und Finanzhaushalts, die besonderen Anlagen zum Haushaltsplan, die Finanzplanung wie aber auch die Haushaltssatzung werden von Herrn Mussotter vorgetragen und eingehend erläutert.

Zusammenfassend wird hier wegen auf den besonderen Vorbericht zum Haushaltsplan verwiesen.

Nach einer kurzen Beratung fasste der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 dem Entwurf entsprechend – in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – zu erlassen.
2. Dem Investitionsprogramm zuzustimmen
3. Die als Anlage beigefügte Feststellung des Wirtschaftsplans „Wasserversorgung“ zu beschließen.
4. Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Wirtschaftsplan an die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und um die zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung bzw. der Satzung des Wirtschaftsplans erforderlichen Genehmigungen nachzusuchen.
5. Soweit noch nicht geschehen, über die Vergaben der Investitionsmaßnahmen 2024 zu gegebener Zeit zu entscheiden.
6. Den notfalls erforderlichen Kassenkredit für den Kernhaushalt (lt. Haushaltssatzung 2024 = 950.000 €) in laufender Rechnung bei den örtlichen Banken in Anspruch zu nehmen.
7. Die 2024 vorgesehene neue Darlehensaufnahme für den Kernhaushalt mit 950.000 € bei Bedarf zu günstigsten Bedingungen aufzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, nach Einholung von Zinsangeboten die Darlehensaufnahme zu vollziehen. Der Gemeinderat ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren.
8. Den notfalls erforderlichen Kassenkredit für den Eigenbetrieb Wasserversorgung (lt. Haushaltssatzung 2024 = 35.000 €) in laufender Rechnung bei den örtlichen Banken in Anspruch zu nehmen.

9. Die 2024 vorgesehene neue Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb Wasserversorgung mit 739.500 € bei Bedarf zu günstigsten Bedingungen aufzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, nach Einholung von Zinsangeboten die Darlehensaufnahme zu vollziehen. Der Gemeinderat ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren.

a)

Haushaltssatzung der Gemeinde Rottenacker für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.411.071 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	4.840.704 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	570.367 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	570.367 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.217.908 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.420.801 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	797.107 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.618.040 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.348.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.729.960 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.932.853 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	950.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-19.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	931.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.001.853 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 950.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 950.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltsatzung.

b)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) hat der Gemeinderat am 21.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2024 der Wasserversorgung Rottenacker

Der Wirtschaftsplan 2024 wird festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan** mit Erträgen in Höhe von 207.300 €

Aufwendungen in Höhe von	-209.720 €
und einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) in Höhe von	-2.420 €
2. im Liquiditätsplan	
a. aus laufender Geschäftstätigkeit:	
Einzahlungen	207.300 €
Auszahlungen	-122.120 €
Saldo (Zahlungsmittelüberschuss)	85.180 €
b. aus der Investitionstätigkeit:	
Einzahlungen	0 €
Auszahlungen	-744.000 €
Saldo	-744.000 €
c. Zwischensaldo (Finanzierungsbedarf)	-658.820 €
d. aus der Finanzierungstätigkeit:	
Einzahlungen	744.000 €
Auszahlungen	-31.600 €
Saldo	712.400 €
e. Saldo des Liquiditätsplans	0 €
3. Gesamtbetrag der Ermächtigungen	739.500 €
a. davon vorgesehene Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)	739.500 €
b. davon Verpflichtungsermächtigungen	0 €
4. Höchstbetrag der Kassenkredite	35.000 €

§ 141

Geplante Zusammenführung von Komm.Pakt.Net und OEW Breitband GmbH - Zustimmung der Gemeinde

Um die Effizienz im Breitbandausbau und in der Verwaltung der bestehenden geförderten Breitbandnetze zu steigern, ist beabsichtigt, die Aufgaben von Komm. Pakt.Net auf die OEW Breitband GmbH zu übertragen.

Die schrittweise Auflösung von Komm.Pakt.Net und Übertragung auf die OEW Breitband GmbH soll am 31.01.2024 in einer Verwaltungsratsversammlung beschlossen werden.

Bei der kurzen Beratung kann der Gemeinderat der geplanten Zusammenführung beipflichten und folgt einstimmig dem Beschlussantrag, wonach

1. Dem Bürgermeister die Weisung erteilt wird, im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (KAöR) für die Auflösung der Kommunalanstalt zu stimmen.
 2. Dem Bürgermeister wird die Weisung erteilt, den notwendigen Beschlüssen im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR zustimmen, die zur Übertragung der bisher durch Komm.Pakt.Net KAöR wahrgenommenen Aufgaben und Rechtsverhältnisse auf die OEW Breitband GmbH erforderlich sind.
 3. Dem Bürgermeister wird die Weisung erteilt, Beschlüssen im Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net KAöR zuzustimmen, die zum Ausscheiden von Beteiligten aus Komm.Pakt.Net KAöR berechtigen. Dies gilt ausdrücklich auch für einen möglichen Austritt der Gemeinde Rottenacker.
-

§ 142

Bauangelegenheiten

a) Errichtung einer offenen Lagerhalle an bestehende Kranbahnen, Flurstück Nr. 2600/4, Rudolf-Bohnacker-Straße 1

Auf der nördlich angrenzenden Fläche hat der Gemeinderat dem Bauherrn in vorangegangenen Beratungen zur Errichtung von Kranbahnen die Zustimmung erteilt.

Dem nun vorliegenden Bauantrag für eine offene Lagerhalle im südlichen Bereich dieses Grundstücks kann der Gemeinderat nach kurzer Beratung ebenfalls zustimmen (einstimmig).

§ 143

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

Aktuelle Flüchtlingssituation

Der stellvertretende Vorsitzende berichtet von der Mitteilung des Landratsamtes, wonach die Gemeinde mit der Aufnahme von Flüchtlingen aktuell mit 17 Personen im Rückstand ist. In den erstellten Wohncontainern in der Ehinger Straße werde man nach Fertigstellung restlicher Arbeiten voraussichtlich ab Februar 2024 insgesamt 6 Flüchtlinge unterbringen können. Verbleibe dann immer noch ein Rückstand von 11 Personen, die der Gemeinde in absehbarer Zeit zugewiesen werden und deshalb unterzubringen sind. Er richtet seinen dringenden Appell an die Bürgerschaft, sofern irgend möglich, der Gemeinde Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Gelingen dies nicht, so bleibe letztlich nur die Alternative, auf öffentliche Gebäude zurückzugreifen. Beispielhaft nennt er den kleinen Saal der Turn- und Festhalle mit entsprechend notwendigen Nebenräumen. Unwillkürlich ziehe dies erhebliche Einschränkungen der Bürgerschaft bei der künftigen Nutzung, sowohl beim sportlichen Übungs- und Trainingsbetrieb, als auch bei kulturellen Veranstaltungen nach sich. Dessen müsse man sich bewusst sein. Er hoffe, dass es dazu nicht kommen wird und bittet deshalb mit höchster Dringlichkeit um Mithilfe aus der Bevölkerung.